

Antrag auf Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof St. Trudpert in Münstertal/Schwarzwald

Hiermit beantrage ich gemäß § 4 der Friedhofsatzung i. d. F. vom 14.09.2009 die

- ☐ einmalige Zulassung (für Grab Nr. _____ / _____ (Name: _____))
- ☐ 1-jährige Zulassung

einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof der Gemeinde als:

- ☐ Steinmetz / Bildhauer
- ☐ Gärtner oder zur gewerbsmäßigen Grabpflege
- ☐ _____
sonstiges Gewerbe

Name, Vorname / Firma _____

Straße, Hausnr. _____

PLZ, Ort _____

Tel.-Nr. / Fax: / Email: _____

Meinem Antrag füge ich folgende Unterlagen als Nachweis der fachlichen, betrieblichen und persönlichen Zuverlässigkeit sowie der Sachkunde bei:

- ☐ Eintrag in die Handwerksrolle
- ☐ Gewerbeanmeldung
- ☐ Innungs-, Fach- oder Berufsverbandsmitgliedschaft
- ☐ Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes

Ich versichere, dass die beigefügten Nachweise aktuell gültig sind. Änderungen während des Zulassungszeitraums teile ich der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald unverzüglich mit. Die einschlägigen Bestimmungen der derzeitigen Friedhofsatzung sind mir bekannt.

Ort, Datum Unterschrift, ggfs. Firmenstempel

Zurück an:

Bürgermeisteramt
Bürgerbüro/Friedhofsverwaltung
Wasen 47
79244 Münstertal/Schwarzwald
Fax-Nr. (0 7636) 707 48

**Auszüge aus der Friedhofsatzung der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald i. d. F.
vom 14.09.2009:**

**§ 4
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf ein Jahr befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

**Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührensatzung
vom 03. Juni 2003 - Gebührenverzeichnis – AUSZUG -
Gebühren ab 03.06.2003:**

1. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|-----------------|
| 1.2 Für die Genehmigung der Aufstellung und die Veränderung eines Grabmals: | 25,-- € |
| 1.3 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern | |
| - Einzelfall | 25,-- € |
| - Befristete Zulassung (für 1 Jahr) | 100,-- € |
| 1.3 Für die Zulassung der gewerbsmäßigen Grabpflege | |
| - Einzelfall | 25,-- € |
| - Befristete Zulassung (für 1 Jahr) | 100,-- € |